



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 21.03.2016

Jahrgang/Nummer XXXXV/12

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

34-5651.8.2

Bekämpfung der Varroatose

Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der Varroatose

1. Die Behandlung sämtlicher auf dem Gebiet des Landkreises Kitzingen befindlichen Bienenvölker gegen die Varroatose wird angeordnet.
2. Die Behandlung ist nach Trachtende unter Verwendung von arzneimittelrechtlich zugelassenen Mitteln durchzuführen.
3. Die Behandlungsanordnung gilt bis zum 31.12.2016.
4. Auf Antrag können beim Landratsamt Kitzingen – Veterinäramt – für Resistenzzuchtversuche gegen die Varroamilben Ausnahmen von dem Behandlungsgebot gestattet werden.

5. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

1. Seit mehr als 25 Jahren parasitiert die aus Asien stammende Brutmilbe "Varroa destructor" (früher V. jacobsoni) in den einheimischen Bienenständen und verursacht jährlich erhebliche wirtschaftliche Schäden in den Imkereien. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sämtliche einheimische Bienenstände mit der Varroa-Milbe mehr oder weniger befallen sind. Auch fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann lediglich verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt. Ohne gezielte Bekämpfung führt der Befall über kurz oder lang zum Zusammenbruch von Bienenvölkern. Zum Schutz der einheimischen Bienenvölker hat das Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit daher mit Schreiben vom 29.02.2016 die Kreisverwaltungsbehörden im Auftrag des StMUV angewiesen, unverzüglich Anordnungen gem. § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung zu erlassen. Zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer kann von der zuständigen Behörde die Durchführung von Heilbehandlungen an Tieren angeordnet werden (§ 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung).
2. Das Landratsamt Kitzingen ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig (§ 1 Abs. 1 Tierseuchen-Vollzugsverordnung – TierSVollzV – i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz in der derzeit gültigen Fassung).
3. Der sofortige Vollzug dieser Anordnung stützt sich auf § 37 Satz 1 Ziff. 2 Tiergesundheitsgesetz; die Anfechtung dieser Anordnung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, GVBl S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Würzburg eingereicht werden.

Kitzingen, 11.03.2016

Tamara Bischof
Landrätin

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

32-9410.4-SchV10

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Sommerach für das Haushaltsjahr 2016

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Sommerach hat in ihrer Sitzung vom 29.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und 41 Abs. 1 KommZG sowie 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Sommerach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **131 100 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **6 000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **108 200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf **81 Verbandsschüler** festgesetzt.
- c) Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1 336 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 21 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Sommerach, 10. Februar 2016

Henke

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 05.02.2016, Nr. 32-9410.4-SchV10, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Volkach, Marktplatz 1, 97332 Volkach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 17.03.2016